

RS Vfgh 2010/6/10 B887/09

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.2010

Index

34 Monopole

34/01 Monopole

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Staatsangehörigkeit

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

StGG Art6 Abs1 / Erwerbsausübung

AEUV Art18

GlücksspielG §21, §56 Abs2

1. B-VG Art. 7 heute
2. B-VG Art. 7 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 7 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/1998
5. B-VG Art. 7 gültig von 14.08.1997 bis 15.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
6. B-VG Art. 7 gültig von 01.07.1988 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
7. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
8. B-VG Art. 7 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 7 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 7 heute
2. B-VG Art. 7 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 7 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/1998
5. B-VG Art. 7 gültig von 14.08.1997 bis 15.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
6. B-VG Art. 7 gültig von 01.07.1988 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
7. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
8. B-VG Art. 7 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 7 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 7 heute
2. B-VG Art. 7 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 7 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/1998
5. B-VG Art. 7 gültig von 14.08.1997 bis 15.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997

6. B-VG Art. 7 gültig von 01.07.1988 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
7. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
8. B-VG Art. 7 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 7 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. StGG Art. 6 heute
2. StGG Art. 6 gültig ab 23.12.1867
1. AEUV Art. 18 heute
2. AEUV Art. 18 gültig ab 01.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 132/2009
3. AEUV Art. 18 gültig von 01.02.2003 bis 30.11.2009 zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 4/2003
4. AEUV Art. 18 gültig von 01.05.1999 bis 31.01.2003

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Abweisung eines Antrags einer maltesischen Online- Glücksspielbetreiberin auf Erteilung einer Bewilligung zur Bewerbung des Besuchs ihrer Betriebsstätten in Österreich; Geltung des Staatsbürgerrechts der Erwerbsausübungsfreiheit auch für EU-Bürger; keine Verletzung der Erwerbsausübungsfreiheit; öffentliches Interesse am Spielerschutz, unterschiedliche Behandlung von Glücksspielen vor Ort und im Internet daher gerechtfertigt; keine denkmögliche Gesetzesanwendung, kein Widerspruch zum Unionsrecht, keine Verletzung des Gleichheitsrechtes

Rechtssatz

Geltung des Staatsbürgerrechts der Erwerbsausübungsfreiheit auch für EU-Bürger.

Das Verbot der Diskriminierung der Unionsbürger aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Art 18 AEUV) verlangt, dass im Anwendungsbereich des Unionsrechts Unionsbürger gegenüber Staatsbürgern nicht schlechter gestellt werden dürfen. Eine von einem Unionsbürger auf ein Staatsbürgerrecht gestützte Beschwerde nach Art 144 B-VG darf nicht wegen der fehlenden Staatsangehörigkeit ab- oder zurückgewiesen werden. Somit ist im Anwendungsbereich des Unionsrechts im Ergebnis von einer Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereichs der Freiheit der Erwerbsbetätigung auf Unionsbürger und juristische Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union auszugehen.

Anwendbarkeit des EU-Rechts auf alle die Grundfreiheiten des Binnenmarkts beschränkenden Maßnahmen; Freiheit der Erwerbsbetätigung in der Regel im Anwendungsbereich des AEUV, hier aufgrund Vorliegens eines grenzüberschreitenden Sachverhalts außer Zweifel.

Keine Rechtfertigung der von Art 18 AEUV erfassten Ungleichbehandlung in Hinblick auf Art 6 StGG.

Bewerbung von Online-Glücksspielen durch eine Gesellschaft, die im Inland keine Konzession hat (siehe hierzu § 56 Abs 2 iVm § 6 bis § 12b GlücksspielG) als Verwaltungsstraftatbestand. Bewerbung von Online-Glücksspielen durch eine Gesellschaft, die im Inland keine Konzession hat (siehe hierzu § 56 Abs 2 in Verbindung mit § 6 bis § 12b GlücksspielG) als Verwaltungsstraftatbestand.

Keine Verletzung der Erwerbsausübungsfreiheit durch § 56 Abs 2 GlücksspielG:

Eine gesetzliche Regelung, mit der die Ausnahme vom grundsätzlich bestehenden Werbeverbot für Unternehmen mit ausländischer Konzession auf Standorte im EU-Raum beschränkt und damit nicht auf über Internet zugängliche Glücksspiele erstreckt wird, bezweckt den Schutz der Spieler und liegt somit im öffentlichen Interesse. Das - differenzierte - Werbeverbot ist auch zur Erreichung des Zieles geeignet, bewirkt es doch, dass Unternehmen, die Spiele über Internet anbieten, bei denen besondere Gefahren für Spieler bestehen, nicht über Werbung Spielerkreise erschließen können, die sich etwa der Gefahren des Betrugs beim Glücksspiel im Internet nicht bewusst sein könnten. Die Beschränkung ist schließlich adäquat. Dem Gesetzgeber kann unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht entgegengetreten werden, wenn er durch die Beschränkung der Ausnahme vom Werbeverbot in § 56 Abs 2 GlücksspielG zu verhindern sucht, dass potentielle österreichische Spieler für die Teilnahme am virtuellen Glücksspiel über Internet von Österreich aus geworben werden.

Keine denkmögliche Gesetzesanwendung.

Keine spezifisch verfassungsrechtlichen Erwägungen angesichts der Rechtsprechung des EuGH zur Zulässigkeit der Beschränkung des Glücksspiels im Lichte der Wettbewerbsfreiheit.

Eine Regelung, nach der Wirtschaftsteilnehmer, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind und dort rechtmäßig Glücksspiele auf elektronischem Weg betreiben, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats keine Glücksspiele über das Internet anbieten dürfen, stellt keinen Widerspruch zur Dienstleistungsfreiheit dar. Konzession in einem anderen Mitgliedstaat keine hinreichende Garantie für den Schutz nationaler Verbraucher vor Betrug und anderen Straftaten (vgl. EuGH 08.09.09, RS C-42/07 Liga Portuguesa de Futebol Profissional und Bwin International Ltd). Aus dem Konzessionssystem sich ergebendes Werbeverbot bzw. beschränkte Möglichkeit der Erteilung von Werbewilligungen kein Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit. Eine Regelung, nach der Wirtschaftsteilnehmer, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind und dort rechtmäßig Glücksspiele auf elektronischem Weg betreiben, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats keine Glücksspiele über das Internet anbieten dürfen, stellt keinen Widerspruch zur Dienstleistungsfreiheit dar. Konzession in einem anderen Mitgliedstaat keine hinreichende Garantie für den Schutz nationaler Verbraucher vor Betrug und anderen Straftaten vergleiche EuGH 08.09.09, RS C-42/07 Liga Portuguesa de Futebol Profissional und Bwin International Ltd). Aus dem Konzessionssystem sich ergebendes Werbeverbot bzw. beschränkte Möglichkeit der Erteilung von Werbewilligungen kein Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit.

Kein Widerspruch daher zum Unionsrecht.

Weder ist die belangte Behörde bei der Anwendung des §56 Abs2 GlücksspielG von dem Erfordernis einer gemäß §21 GlücksspielG erteilten Konzession - sondern vom Erfordernis einer entsprechenden ausländischen Konzession - ausgegangen, noch unterstellt sie der Bestimmung des §56 Abs2 GlücksspielG in der Annahme, dass diese nur an Spielbankkonzessionen für Lebendspiele anknüpft, eine gleichheitswidrige Bedeutung.

Keine Verletzung des Gleichheitsrechtes, Geltung gemäß Art18 AEUV auch für Unionsbürger.

Eine Differenzierung zwischen Lebendspielen und Online-Glücksspielen ist im Hinblick darauf gerechtfertigt, dass der Online-Spielbereich im Lichte des Spielerschutzes besonders sensibel ist und daher im Vergleich zu den bei Spielbanken getroffenen Anordnungen weitergehender Schutzmaßnahmen solcher Art bedarf. Notwendigkeit besonderer Schutzmaßnahmen im Online-Bereich, siehe hierzu auch die Fernabsatzbestimmungen in §5a bis §5i KSchG. Rechtliche Gleichbehandlung vom Glücksspiel vor Ort und der Teilnahme an Glücksspielen im Internet nicht geboten; fehlender unmittelbarer Kontakt zwischen dem Verbraucher und dem Anbieter, anders geartete und größere Betrugsgefahr.

Keine Ausweitung des Glücksspielbegriffs durch elektronische Lotterien; gänzlich Verbot von Online-Glücksspielen nicht zielführend, Abwandern in die Illegalität als mögliche Folge, zahlenmäßig beschränktes Konzessionssystem als zulässige Alternative zum verbotenen Glücksspiel auch nach der Rechtsprechung des EuGH.

Entscheidungstexte

- B 887/09
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.06.2010 B 887/09

Schlagworte

Glücksspiel, Glücksspielmonopol, EU-Recht, Erwerbsausübungsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2010:B887.2009

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2011

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at